Qualitätsanforderungen an betreuungsrechtliche Begutachtungen

Vortrag beim Betreuungsgerichtstag
am 25.Juli 2013
in München

Norbert Nedopil
Abteilung für Forensische Psychiatrie
Psychiatrische Klinik der Universität München
Nußbaumstr. 7, D-80336 München, Germany
email norbert.nedopil@med.uni-muenchen.de
www.forensik-muenchen.de

Mindestanforderungen an psychiatrische und psychologische Begutachtungen Entstehungsgeschichte (1)

Unzufriedenheit einiger Richter des BGH mit der heterogenen und z.T. mangelnden Qualität psychiatrischer und psychologischer Gutachten

Gleichzeitig

Anerkennung der hohen Qualität von Ausbildungsseminaren in forensischer Psychiatrie und Psychologie durch eben jene BGH Richter

1999 BGH Urteil zu den Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten

Mindestanforderungen an psychiatrische und psychologische Begutachtungen Entstehungsgeschichte (2)

Ab 2002 Überlegungen wie die Qualität auf breiter Basis verbessert werden könnte und wie Gerichte in die Lage versetzt werden könnten, Qualität von Gutachten zu überprüfen

Ziel: Verbindlich aber weniger bindend als ein BGH Urteil

2004 Gründung einer Arbeitsgruppe beim BGH: Mindestanforderungen bei Schuldfähigkeitsbeurteilungen

2005 Veröffentlichung des Artikels „Mindestanforderungen bei Schuldfähigkeitsbeurteilungen" in der NStZ

Mindestanforderungen an psychiatrische und psychologische Begutachtungen Entstehungsgeschichte (3)

Bestärkt durch die Rezeption der Mindestanforderungen bei Schuldfähigkeitsgutachten:

2005 Fortsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe beim BGH: Mindestanforderungen bei Prognosegutachten

2006 Veröffentlichung des Artikels „Mindestanforderungen bei Prognosegutachten" in der NStZ

2007 Kritik an den Mindestanforderungen

Mindestanforderungen an psychiatrische und psychologische Begutachtungen Ziele der Veröffentlichung

1. Hilfe für Gerichte und Prozessparteien, die Qualität von Begutachtungen zu überprüfen
2. Anleitung für Psychiater und Psychologen, um den Mindestanforderungen an Qualität ihrer Gutachten zu genügen und ihnen bewusst zu machen,
   - welche Verpflichtung und Verantwortung sie haben,
   - welche Mindestanforderungen an sie gestellt werden.
3. Klarere Verdeutlichung der Grenzziehung zwischen empirischer Erkenntnis und deren Vermittlung (Aufgabe des Sachverständigen) wertender Interpretation der Fakten (Aufgabe des Gerichts)
4. Schutz der Sachverständigen vor Schuldzuweisung und Haftung, sofern sie den veröffentlichten Standards nachgekommen sind

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (1) Formale Mindestanforderungen (1 Auswahl)

Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen:

a) Akten
b) Subjektive Darstellung des Probanden
c) Beobachtung und Untersuchung
d) Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen (z.B. bildgebende Verfahren, psychologische Zusatzuntersuchung, Fremdanamnese)

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (2)

Formale Mindestanforderungen (2 Auswahl)

I.6 Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde

I.7 Trennung von gesichertem medizinischem (psychiatrischem, psychopathologischem) sowie psychologischem und kriminologischem Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen des Gutachters

I.8 Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber über weiteren Aufklärungsbedarf

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (3)

Formale Mindestanforderungen (3 Auswahl)

I.9 Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter

I.10 Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis

I.11 Klare und übersichtliche Gliederung

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (4)

II.1 Mindestanforderungen bei der Informationsgewinnung (1 Auswahl)

II.1.1 Umfassendes Aktenstudium (Sachakten, Vorstrafakten, Gefangenenpersonalakten, Maßregelvollzugsakten)

II.1.2 Adäquate Untersuchungsbedingungen

II.1.3 Angemessene Untersuchungsdauer unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads, ggf. an mehreren Tagen

II.1.4 Mehrdimensionale Untersuchung
- Entwicklung und gegenwärtiges Bild der Persönlichkeit
- Krankheits- und Störungsanamnese
- Analyse der Delinquenzgeschichte und des Tatbildes

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (5)

II.1 Mindestanforderungen bei der Informationsgewinnung (2 Auswahl)

II.1.5 Umfassende Erhebung der dafür relevanten Informationen

(Herkunftsfamilie, Ersatzfamilie, Kindheit [Kindergartenalter, Grundschulalter], Schule/Ausbildung/Beruf, finanzielle Situation, Erkrankungen [allgemein/ psychiatrisch], Suchtmittel, Sexualität, Partnerschaften, Freizeitgestaltung, Lebenszeit-Delinquenz [evtl. Benennung spezifischer Tatphänomene wie Progredienz, Gewaltbereitschaft, Tatmotive etc.], ggf. Vollzugs- und Therapieverlauf, soziale Bezüge, Lebenseinstellungen, Selbsteinschätzung, Umgang mit Konflikten, Zukunftsperspektive. Ausführliche Exploration insbesondere in Bezug auf die Lebenszeitdelinquenz [Delikteinsicht, Opferempathie, Veränderungsprozesse seit letztem Delikt, Einschätzung von zukünftigen Risiken und deren Management])
- Erörterung von faktischen Diskrepanzen mit dem Probanden
- Überprüfung der Stimmigkeit der gesammelten Informationen
- Ansprechen von Widersprüchen zwischen Exploration und Akteninhalt

Mindestanforderungen an Prognosegutachten (6)

II.1 Mindestanforderungen bei der Informationsgewinnung (3 Auswahl)

II.1.6 Beobachtung des Verhaltens während der Exploration, psychischer Befund, ausführliche Persönlichkeits-beschreibung

II.1.7 Überprüfung des Vorhandenseins empirisch gesicherter, kriminologischer und psychiatrischer Risikovariablen, ggf. unter Anwendung geeigneter standardisierter Prognoseinstrumente

II.1.8 Indikationsgeleitete Durchführung testpsychologischer Diagnostik unter Beachtung der Validitätsprobleme, die sich aus der forensischen Situation ergeben. Indikationsgeleitete Durchführung geeigneter anderer Zusatzuntersuchungen

II.2 Diagnose und Differentialdiagnose

Betreuungsrechtliche Begutachtung Gesetzliche Vorgaben

§ 407 ZPO Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.
(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

Betreuungsrechtliche Begutachtung Gesetzliche Vorgaben

§ 407a ZPO Weitere Pflichten des Sachverständigen
(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.
(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
(3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.
(4) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.
(5) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.

Betreuungsrechtliche Begutachtung Gesetzliche Vorgaben

§ 411 ZPO Schriftliches Gutachten
(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.
(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.
(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.
(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.

Betreuungsrechtlicher Begutachtung Gesetzliche Vorgaben

§ 280 FamFG Einholung eines Gutachtens
(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.
(2) Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen.
(3) Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:
1. das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
2. die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
3. den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen,
4. den Umfang des Aufgabenkreises und
5. die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (1)

1. Prüfung der eigenen Kompetenz
2. Prüfung der zeitlichen Möglichkeiten (flexibel, aber normalerweise <1 Monat)
3. Klärung eventuell offener Fragen mit dem Gericht
   - zeitlicher Rahmen
   - Unklarheiten bezüglich des Auftrags
4. Klärung der Modalitäten mit der/m zu Untersuchenden
   - Mitteilung über Gutachtensauftrag und Fragestellung;
   - wann? wo?

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (2)

5. Information der/s zu Untersuchenden
   5.1 Fragestellung des Auftrags und gutachterliche Funktion
   5.2 Aufklärung
      5.2.1 Ablauf der Untersuchung
      5.2.2 fehlende Schweigepflicht
6. Möglichst ungestörte Exploration
   diskret – wertschätzend – konzentriert

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (3)

7. Abfassung des Gutachtens

7.1 Formalien
7.1.1 Auftraggeber und Fragestellung
7.1.2 Qualifikation des Untersuchers (Facharztqualifikation = ausreichend; sonst spezifizieren)

7.2 Darstellung der Erkenntnisquellen

7.2.1 Akten

7.2.2 weitere Unterlagen
7.2.2.1 fremdanamnestische Angaben
7.2.2.2 Krankenunterlagen
7.2.2.3 Gespräche mit Ärzten, Pflegekräften, Angehörigen, Betreuer

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (4)

7. Abfassung des Gutachtens

7.2 Darstellung der Erkenntnisquellen

7.2.3 Exploration
7.2.3.1 Anlass des Gutachtens
7.2.3.2 Lebensgeschichte
7.2.3.3 Krankheitsanamnese
a) körperlich und neurologisch
b) physisch
c) Suchtmittel
7.2.3.4 Medikamente
7.2.3.5 Lebenssituation und Tagesablauf
7.2.3.6 Perspektiven

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (5)

7. Abfassung des Gutachtens
7.2 Darstellung der Erkenntnisquellen

7.2.4 Beobachtung
7.2.4.1 Wohnung der/s zu Untersuchenden
7.2.4.2 Aussehen, Bekleidung, hygienischer Zustand
7.2.4.3 Verhalten
7.2.4.4 psychischer Befund
untersuchte Funktionen, pathologische Auffälligkeiten mit Beispielen zur plastischen Veranschaulichung neuropsychologische Auffälligkeiten (z.B. Aphasie, Apraxie, Neglect, Störung der Exekutivfunktionen (jeweils mit Erläuterung), verbleibende intakte Funktionen)
7.2.5 Zusätzliche Untersuchungsmethoden (entsprechend den Leitlinien der jeweiligen Fachgesellschaft, jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit; unverhältnismäßig: Bildgebung, Entnahme von Körperflüssigkeiten, Laboruntersuchungen)

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (6)

7. Abfassung des Gutachtens
7.3 Beurteilung (Diagnose)

7.3.1 Diagnose, Differentialdiagnose; Diskrepanzen und Übereinstimmungen mit Vorgutachten anhand ICD-10 oder DSM-IV-TR unter Erläuterung der Diagnostischen Kriterien, so dass sie für Laien nachvollziehbar sind
➔ nachvollziehbare Begründung der Diagnose, bei Abweichung von Diagnoseschlüsseln sorgsame Begründung
7.3.2 Subsumtion der Diagnose(n) unter ein Eingangsmerkmal des § 1896 BGB

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (7)

7. Abfassung des Gutachtens
7.3 Beurteilung (Auswirkungen der Diagnose)

7.3.3 Beschreibung der Funktionsbeeinträchtigungen, die aus der Störung abzuleiten sind
a) allgemein
b) konkret bei der/m Untersuchten
c) Beschreibung des Ausmaßes der Beeinträchtigungen (Quantifizierung)
7.3.4 Beschreibung der Angelegenheiten, die einer Regelung bedürfen und aufgrund der krankheitsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen nicht mehr eigenverantwortlich geregelt werden können
7.3.5 Benennung der Hilfsmaßnahmen, die eine Betreuung entbehrlich machen können (z.B. Vollmacht, Rechtsanwalt, Familienangehörige)

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (8)

7. Abfassung des Gutachtens
7.3 Beurteilung (weitere Aspekte)

7.3.6 Prognostizierte Dauer der Betreuungsnotwendigkeit, Möglichkeiten, die Dauer zu verkürzen
7.3.7 Vor- und Nachteile der Betreuung für die/den Untersuchten prognostizierte Folgen einer Betreuung vs. prognostizierte Folgen einer Nicht-Betreuung
7.3.8 (Un)fähigkeit den eigenen freien Willen zu bestimmen (Einwilligungsunfähigkeit) für den Laien nachvollziehbare Begründung dieser Beurteilung

Einwilligungsunfähigkeit

„ Einwilligungsunfähig ist derjenige, der wegen Minderjährigkeit, psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung unfähig ist,

- den für die Entscheidung relevanten Sachverhalten zu verstehen (Verständnis)
- ihn im Hinblick auf seine gegenwärtige Situation und die sich daraus ergebenden Folgen und Risiken zu verarbeiten (Verarbeitung)
- zu erfassen, welchen Wert die betroffenen Interessen für ihn haben [wichtig ist die Bezugnahme auf die - nicht durch Krankheit verzerrte - Werthaltung des Betroffenen] (Bewertung)
- den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens)."

Störungen der Einwilligungsfähigkeit

1. Die Fähigkeit zur autonomen Wertung kann gestört sein
   - bei einem Wahn, z.B. wenn Einwilligung mit Wahninhalten kollidiert;
   - bei Depressiven, z.B. durch nihilistische Gedankeneinengung oder Todeswunsch
   - bei Jugendlichen, z.B. bei Suizidalität aus Liebeskummer
   - bei Manischen, z.B. durch Euphorie und Selbstüberschätzung
   - bei Süchtigen, z.B. bei Einengung auf Suchtmittelzufuhr
2. Die Fähigkeit zum Erkennen von Tatsachen und Kausalverläufen kann beeinträchtigt sein
   - bei Debilität und Demenz , durch Nichterkennen von Tatsachen
   - bei Wahnkranken, durch falsche Beziehungsetzungen
   - bei Depressiven, durch gedankliche Einengungen
3. Die Fähigkeit zur Konfliktlösung aufgrund einer persönlichen Wertung kann gestört sein
   - bei psychotischer Ambivalenz,
   - beim Stupor,
   - bei Erregungszuständen,
   - bei Demenz oder
   - beim Wahn.

Störungen der Einwilligungsfähigkeit

1. Die Fähigkeit zur autonomen Wertung kann gestört sein
   - bei einem Wahn, z.B. wenn Einwilligung mit Wahninhalten kollidiert;
   - bei Depressiven, z.B. durch nihilistische Gedankeneinengung oder Todeswunsch
   - bei Jugendlichen, z.B. bei Suizidalität aus Liebeskummer
   - bei Manischen, z.B. durch Euphorie und Selbstüberschätzung
   - bei Süchtigen, z.B. bei Einengung auf Suchtmittelzufuhr
2. Die Fähigkeit zum Erkennen von Tatsachen und Kausalverläufen kann beeinträchtigt sein
   - bei Debilität und Demenz, durch Nichterkennen von Tatsachen
   - bei Wahnkranken, durch falsche Beziehungsetzungen
   - bei Depressiven, durch gedankliche Einengungen
3. Die Fähigkeit zur Konfliktlösung aufgrund einer persönlichen Wertung kann gestört sein
   - bei psychotischer Ambivalenz,
   - beim Stupor,
   - bei Erregungszuständen,
   - bei Demenz oder
   - beim Wahn.

Störungen der Einwilligungsfähigkeit

1. Die Fähigkeit zur autonomen Wertung kann gestört sein
   - bei einem Wahn, z.B. wenn Einwilligung mit Wahninhalten kollidiert;
   - bei Depressiven, z.B. durch nihilistische Gedankeneinengung oder Todeswunsch
   - bei Jugendlichen, z.B. bei Suizidalität aus Liebeskummer
   - bei Manischen, z.B. durch Euphorie und Selbstüberschätzung
   - bei Süchtigen, z.B. bei Einengung auf Suchtmittelzufuhr
2. Die Fähigkeit zum Erkennen von Tatsachen und Kausalverläufen kann beeinträchtigt sein
   - bei Debilität und Demenz, durch Nichterkennen von Tatsachen
   - bei Wahnkranken, durch falsche Beziehungsetzungen
   - bei Depressiven, durch gedankliche Einengungen
3. Die Fähigkeit zur Konfliktlösung aufgrund einer persönlichen Wertung kann gestört sein
   - bei psychotischer Ambivalenz,
   - beim Stupor,
   - bei Erregungszuständen,
   - bei Demenz oder
   - beim Wahn.

Standardisiertes Vorgehen bei betreuungsrechtlicher Begutachtung (8)

7. Abfassung des Gutachtens

7.4 Abschlussklauseln

7.4.1 kurze Zusammenfassung

7.4.2 Einschränkung der Bekanntgabe an die/den Untersuchte(n)

7.4.3 Literaturangaben (entsprechend der wissenschaftlichen Gepflogenheiten)

Betreuungsrechtliche Gutachten Problemfälle

Der behandelnde Arzt als Gutachter?
Interessenkonflikte?
Schweigepflicht?
Informationen aus vorhergehenden therapeutischen Beziehungen dürfen ohne Entbindung von der Schweigepflicht nicht im Gutachten verwendet werden. (§ 203 I StGB)

Verwendung von Krankenunterlagen?
Krankenunterlagen dürfen nur nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht eingesehen werden.
Der gerichtliche Auftrag ersetzt die Schweigepflichtsentbindung nicht

Ablehnung des Sachverständigen
Ein Sachverständiger kann abgelehnt werden, wenn?? (§ 30 FamFG und § 406 ZPO